

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Kiel, den 15. April

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Rechtsquellenammlung „Evangelisches Kirchenrecht für Schleswig-Holstein“ (S. 59). — Urkunde über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn (S. 59). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Nordbillstedt, Propstei Stormarn (S. 59). — Lohnarbeitsvertrag Nr. 2 a zum KArbT für die Arbeiter in Hamburg (S. 59). — Lehrlingsvergütungen (S. 60). — Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein (S. 61). — Schulferien für 1965 (S. 61). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 61).

## III. Personalien (S. 61).

## Bekanntmachungen

Rechtsquellenammlung „Evangelisches Kirchenrecht für Schleswig-Holstein“

Kiel, den 23. März 1965

Die Loseblattsammlung Böldner/Muus „Evangelisches Kirchenrecht“ ist vom 1. Juni 1965 an wieder uneingeschränkt lieferbar. Die zweite Auflage, die nach dem Stande vom Jahresende 1964 bearbeitet wurde, unterscheidet sich von der ersten Auflage u. a. dadurch, daß sie künftig auch auf die Rechtsquellen der übrigen nordelbischen Kirchen ausgedehnt werden kann und daß darüber hinaus bestimmte Mängel aus der ersten Auflage beseitigt sind. Die beiden Auflagen können jedoch in Zukunft ohne weiteres nebeneinander benutzt werden.

Die bisher übliche Einschaltung des Landeskirchenamts vor einer Neubestellung der Rechtsquellenammlung entfällt für die Zukunft. Bestellungen sind unmittelbar an den Verlag (Lutherische Verlagsgesellschaft, Kiel, Postfach 662) zu richten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

J.-Nr. 7396/65/VII/5/T 21 G.M.

## Urkunde

über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 1. April 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.) gez. Otte

J.-Nr. 8730/65/VI/4/Reinbek 2 d

\*

Kiel, den 1. April 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 8730/65/VI/4/Reinbek 2 d

## Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Nordbillstedt, Propstei Stormarn.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Nordbillstedt, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 2. April 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

gez. Otte

J.-Nr. 8745/65/VI/4/Nordbillstedt 2 a

\*

Kiel, den 2. April 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.-Nr. 8745/65/VI/4/Nordbillstedt 2 a

Lohnarbeitsvertrag Nr. 2 a zum KArbT für die Arbeiter in Hamburg

Kiel, den 30. März 1965

Nachstehend wird der Wortlaut des mit Datum vom 10. Februar 1965 geschlossenen Lohnarbeitsvertrages Nr. 2 a zum KArbT bekanntgegeben. Der Tarifvertrag, der am 1. Januar

1965 in Kraft getreten ist, gilt für die Arbeiter im h a m - b u r g i s c h e n Teil der Landeskirche, und zwar an Stelle des Lohntarifvertrages vom 28. Juni 1963 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. S. 106). Vereinbarung wurde mit Wirkung vom 1. Januar 1965 die Anwendung des Hamburger Lohntarifvertrages Nr. 10 vom 11. Dezember 1964.

Der Tarifvertragsabschluß erfolgte in gleichlautenden Verträgen mit den im nachstehenden Abdruck aufgeführten Organisationen. Die Anwendung auf den in Betracht kommenden Mitarbeiterkreis ist bereits durch Kundverfügung des Landeskirchenamtes veranlaßt worden, so daß sich weitere Nachzahlungen in der Regel nicht ergeben werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

J.Nr. 7476/65/X/7/H 5

\*

Lohntarifvertrag Nr. 2a  
zum Kirchlichen Arbeitertarifvertrag (KArbT)  
vom 10. Februar 1965

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr,  
Bezirksverwaltung Hamburg,  
der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,  
Landesbezirk Nordmark,
- b) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-  
Holstein,

andererseits,

wird folgender Lohntarifvertrag vereinbart:

### § 1

#### Geltungsbereich

Dieser Lohntarifvertrag gilt an Stelle des Lohntarifvertrages Nr. 2 vom 11. Januar 1965 für die im Gebiet der freien und Hansestadt Hamburg beschäftigten Arbeiter, soweit sie unter den Geltungsbereich des Kirchlichen Arbeitertarifvertrages (KArbT) fallen.

### § 2

Anwendung des Hamburger Lohntarif-  
vertrages Nr. 10

Für die Entlohnung der unter diesen Lohntarifvertrag fallenden Arbeiter gilt der Hamburger Lohntarifvertrag Nr. 10 vom 11. Dezember 1964.

### § 3

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft.

Kiel, den 10. Februar 1965

Unterschriften

---

Lehrlingsvergütungen

Kiel, den 30. März 1965

Das Landeskirchenamt gibt im folgenden den Wortlaut des mit Datum vom 13. Januar 1965 geschlossenen Lehrlingsvergütungsvertrages Nr. 3 bekannt. Bestandteil des Tarif-

vertrages ist die ebenfalls abgedruckte Protokollnotiz vom 22. Januar 1965, auf die hingewiesen wird. Der Tarifvertrag ist mit Wirkung vom 1. Januar 1965 in Kraft getreten. Der Tarifvertragsabschluß erfolgte in gleichlautenden Verträgen mit den im nachstehenden Abdruck aufgeführten Organisationen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Nordmann

J.Nr. 7464/65/X/7/H 4 f

\*

Lehrlingsvergütungsvertrag Nr. 3  
vom 13. Januar 1965

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,  
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport u. Verkehr,  
Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft,  
Landesverband Schleswig-Holstein,
- c) dem Verband der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-  
Holstein,

andererseits,

wird für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien sowie deren Einrichtungen folgendes vereinbart:

### § 1

(1) Das Lehrlingsentgelt beträgt im ersten Lehrjahr

- a) bei Lehrbeginn  
vor Vollendung des 18. Lebensjahres 95,— DM
- b) bei Lehrbeginn  
nach Vollendung des 18. Lebensjahres 118,— DM  
monatlich.

Im zweiten Lehrjahr erhöht sich das Lehrlingsentgelt um 30 v. H. im Falle des Unterabsatzes 1 a) auf

124,— DM

und im Falle des Unterabsatzes 1 b) auf

154,— DM

monatlich.

Im dritten Lehrjahr erhöht sich das Lehrlingsentgelt um 65 v. H. im Falle des Unterabsatzes 1 a) auf

157,— DM

und im Falle des Unterabsatzes 1 b) auf

195,— DM

monatlich.

Im vierten Lehrjahr erhöht sich das Lehrlingsentgelt um 100 v. H. im Falle des Unterabsatzes 1 a) auf

190,— DM

und im Falle des Unterabsatzes 1 b) auf

236,— DM

monatlich.

(2) Lehrlinge, die Halb- oder Vollwaisen sind, erhalten zum Lehrlingsentgelt eine monatliche Zulage von 10,— DM.

(3) Werden Sachleistungen (Kost und Wohnung) gewährt, so wird das Lehrlingsentgelt um den Satz gekürzt, der von den zuständigen Behörden für Zwecke der Sozialversicherung und des Steuerabzuges jeweils festgesetzt ist; es müssen jedoch mindestens 25 v. H. des Bruttolehrlingsentgelts gezahlt werden.

### § 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Ka-

Iendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1966, gekündigt werden.

Kiel, den 13. Januar 1965

Unterschriften

### Protokollnotiz

zum

Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 3 vom 13. Januar 1965

Es besteht Einigkeit darüber, daß für die Verwaltungslehrlinge und -anlernlinge im ersten Lehrjahr, die nach dem Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 2 vom 12. September 1963 eine Lehrlingsvergütung von 98,— DM monatlich erhielten, das nach dem Lehrlingsvergütungstarifvertrag Nr. 3 zustehende Lehrlingsentgelt von 95,— DM um eine Besitzstandszulage von 3,— DM erhöht wird. Die für das zweite bis vierte Lehrjahr vereinbarten Sätze des Lehrlingsentgelts werden hierdurch nicht berührt.

Kiel, den 22. Januar 1965

Unterschriften

Verbandstag des Verbandes der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein

Kiel, den 2. April 1965

Am Montag, den 14. Juni 1965 findet der 16. Verbandstag des Verbandes der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein in Barmstedt und Vöfloch b. Barmstedt statt.

#### Tagesablauf:

- 9.00 Uhr: Gottesdienst in der Kirche zu Barmstedt, gehalten von Pastor Dr. Schubert, Kellinghusen;  
 10.00 Uhr: Vortrag in der Kirche zu Barmstedt: „Moderne Welt — moderne Kirche?“, Pastor Karl Zeiß, Frankfurt/Main;  
 11.15 Uhr: Verbandstag (Delegiertenversammlung) im Gemeindehaus in Barmstedt;

13.00 Uhr: Gemeinsames Mittagessen im Gesellschaftshaus „Grüner Wald“ in Vöfloch b. Barmstedt;

16.00 Uhr: Kaffeetafel — Tagesabschluß Pastor Theilig, Barmstedt.

Anmeldungen über die Propsteigruppen werden bis zum 10. Mai 1965 erbeten an den Vorstandsvorstand, Kendsburg, Materialhofstraße 1 a.

J.-Nr. 8813/65/X/7/H 15

Schulferien für 1965

Kiel, den 25. März 1965

Die Herbst- und Weihnachtsferien für Schleswig-Holstein im Schuljahr 1965 sind für die allgemein bildenden Schulen unter Abänderung der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 28. Dezember 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1965 S. 24) wie folgt neu festgesetzt worden:

Herbstferien: 27. September bis 5. Oktober 1965  
 Weihnachtsferien: 23. Dezember 1965 bis 3. Januar 1966.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.-Nr. 30 746/64/VIII/9/A 16 / 2. Ang.

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstr. 3, einzusenden. Pastorat vorhanden. Der Bezirk der 2. Pfarrstelle umfaßt ca. 5000 Gemeindeglieder.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 8868/65/VI/4/Eidelstedt 2 a

## Personalien

Die zweite theologische Prüfung haben bestanden:

Am 7. April 1965 die Kandidatinnen der Theologie Maren Brückner aus Hamburg und Irmgard Christianen geb. Perplies aus Hamburg-Langenhorn sowie die Kandidaten des Predigtamtes Gerd Zenschen aus Breklum, Gerd Karz aus Klausdorf/Schwentine, Ingo Krug aus Plön, Uwe Lütjohann aus Hamburg-Altona, Theo Missfelder aus Gudow/Lbg., Michael Möbius aus Bettorf, Ernst-Justus Pfeifer aus Susum, Reinhard Richter aus Stenderupau/Krs. Flensburg, Ernst-Martin Rohwedder aus Mildstedt/Krs. Susum, Eberhard Voss aus Zeikendorf über Kiel und Traugott Winkler aus Preetz.

Die Prüfung für den Dienst des Pfarrvikars haben bestanden:

Am 8. April 1965 die Pfarrvikaranwärter Hans-Jürgen Kaiser aus Herzhorn und Georg Mahler aus Hamburg-Altona.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. April 1965 zum Landeskirchenrat im Nebenamt beim Landeskirchenamt in Kiel Propst Cay-Zeinrich Köhl in Garding;

am 6. April 1965 der Pastor Paul-Gerhard Domke, bisher in Bergkamen/Westfalen, zum Pastor der Kirchengemeinde Lohbrügge (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Beauftragt:

Am 30. März 1965 der Pfarrvikar Karl Ludwig Lenz, 3. J. in Sülfeld, mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld, Propstei Segeberg.

Versezt:

Mit Wirkung vom 1. April 1965 von der Propstei Eckernförde zum Landeskirchenamt in Kiel die bisherige Kircheninspektorin Christel Puls als Landeskircheninspektorin.

**Berufen:**

- Am 26. März 1965 der Pastor Johann Kuhn, z. Z. in Sieverstedt, zum Pastor der Kirchengemeinde Sieverstedt, Propstei Flensburg;
- am 5. April 1965 der Pastor Hans-Dietrich Schröder, z. Z. in Steinberg, zum Pastor der Kirchengemeinde Steinberg, Propstei Nordangeln.

**Eingeführt:**

- Am 21. März 1965 der Pastor Ernst-Friedrich Munkel als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Lutherkirchengemeinde Pinneberg, Propstei Blankenese-Pinneberg;
- am 28. März 1965 der Pastor Heinz Starke als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-Neumark, Propstei Rendsburg.

**In den Ruhestand versetzt:**

- Zum 1. Oktober 1965 Pastor Edgar Münz in Hamburg-Groß Flottbek.

**Gestorben:**

Pastor i. R.

## Johannes Meyer

geboren am 9. März 1896 in Albersdorf,  
gestorben am 13. März 1965 in Innien über  
Neumünster.

Der Verstorbene wurde am 29. März 1925 ordiniert und war anschließend Hilfsprediger und Pastor an der Ev.-Luth. Freikirche in Lydtkuhnen. Vom 15. April 1931 ab war er Hilfsprediger in Demen/Mecklenburg und am 8. Dezember 1933 wurde er als Pastor in Schwabstedt eingeführt. Seit dem 27. März 1938 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juni 1958 war er Pastor in Ladelund.